

**Allgemeine Einkaufsbedingungen
für Produktionsmaterial, Ersatzteile und
nicht produktionsgebundene Lieferungen und Dienstleistungen der
KNAUS TABBERT GMBH,
Helmut-Knaus-Straße 1, 94118 Jandelsbrunn**

Stand: 07/ 2009

§ 1. Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, die KNAUS TABBERT GMBH (nachfolgend „Besteller“ genannt) hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- (2) Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.
- (3) Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2. Bestellung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen und Lieferabrufe innerhalb einer Frist von sieben Arbeitstagen anzunehmen.
- (2) Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auf maschinell erstellten und nicht unterschriebenen Unterlagen und auch durch Datenfernübertragung erfolgen.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Besteller Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert an den Besteller zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 9 Abs. 5.
- (4) Abweichungen in Quantität, Qualität und bzgl. der Liefertermine gegenüber dem Text und Inhalt der Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn der Besteller sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.
- (5) Soweit der Liefergegenstand zur Verwendung in einem der Werke des Bestellers bestimmt ist, hat der Lieferant die jeweilige Lieferanschrift und Rechnungsanschrift zu berücksichtigen.

§ 3. Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Sind keine Preise in den Bestellungen angegeben, gelten die zuletzt vereinbarten Preise oder die derzeitigen Listenpreise des Lieferanten mit den handelsüblichen Abzügen. Die Zahlungs- bzw. Skontofrist beginnt mit Eingang der Rechnung, frühestens jedoch dem Eingang der Lieferung beim Besteller. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten.
- (3) Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck wie folgt dekadeweise:

Rechnungs-/ Leistungsdatum	Zahlung mit mit xx % Skonto	Zahlung netto
1. – 10. eines Monats	19. des gleichen Monats	innerhalb von xx Tagen
11.- 20. eines Monats	29. des gleichen Monats	innerhalb von xx Tagen
21. – Ende eines Monats	9. des nächsten Monats	innerhalb von xx Tagen

Die tatsächlichen Zahlungsziele werden in den jeweiligen Individualvereinbarungen festgesetzt.

Die Frist beginnt mit Eingang des Liefergegenstandes und Rechnung, bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

- (4) Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, daß er diese nicht zu vertreten hat.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4. Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, daß die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Vor Ablauf der Lieferzeit ist der Besteller nicht zur Abnahme verpflichtet.
- (4) Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist er berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt der Besteller Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, daß er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 5. Gefahrenübergang - Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- (2) Mit der Übergabe der Ware geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung auf den Besteller über.
- (3) Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die vom Besteller angegebene Empfangsadresse. Hat der Besteller ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die vom Besteller vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für den Besteller günstigste Beförderungs- und Zustellart.
- (4) Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die vom Besteller vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, daß durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Bei Rücksendung von Mehrwegverpackungen ist der berechnete Wert vollständig gutzuschreiben.

- (5) Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Rechnungen, Packzettel und sämtliche mit der Ausführung der Bestellung zusammenhängende Korrespondenz in einfacher Form müssen enthalten:
- Nummer und Position der Bestellung,
 - Menge und Mengeneinheit,
 - Artikelbezeichnung mit Artikelnummer und Bestellposition des Bestellers,
 - Restmenge bei Teillieferungen.
- Unterläßt der Lieferant dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom Besteller zu vertreten.

§ 6. Mängeluntersuchung - Mängelhaftung

- (1) Der Besteller ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Besteller ungekürzt zu; in jedem Fall ist er berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (4) Der Besteller ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- (5) Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt mit der Ablieferung des Liefergegenstandes.
- (6) Die Rechte aus den §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

§ 7. Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von dem Besteller durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich erweiterter Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. EUR pro Personen-, Sach- und Vermögensschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen dem Besteller weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 8. Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, daß im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- (2) Wird der Besteller von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, ihn auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; der Besteller ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

§ 9. Eigentumsvorbehalt - Beistellung - Werkzeuge - Geheimhaltung

- (1) Sofern der Besteller Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich der Besteller hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für den Besteller vorgenommen. Wird diese Vorbehaltsware mit anderen, dem Besteller nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt er das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die vom Besteller beigestellte Sache mit anderen, ihm nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt er das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Lieferant dem Bestellers anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Besteller.
- (3) An Werkzeugen behält sich der Besteller das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom Besteller bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die dem Besteller gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant dem Besteller schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; der Besteller nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen des Bestellers etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er dem Besteller sofort anzuzeigen; unterläßt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (4) Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge, Zeichnungen, Marken und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder von ihm voll oder anteilig bezahlt wurden, dürfen nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Bestellers für Lieferungen an Dritte verwendet werden.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bestellers offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- (6) Soweit der Nominalwert der dem Besteller gemäß Abs. 1 und/oder Abs. 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller der noch nicht vom Besteller bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 50 % übersteigt, ist er auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach eigener Wahl verpflichtet.

§ 10. Gerichtsstand – Erfüllungsort-anwendbares Recht-Abtretungsverbot

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz des Bestellers Gerichtsstand; der Besteller ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Bestellers Erfüllungsort.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (4) Der Lieferant ist nicht berechtigt, Rechte, insb. Forderungen, gegen den Besteller an Dritte abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.
- (5) Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

Einkaufsbedingungen für Werkzeuge und Formen der KNAUS TABBERT GMBH -nachstehend Besteller genannt-

I. Allgemeines und Geltungsbereich

Die Aufträge des Bestellers erfolgen ausschließlich auf der Grundlage seiner allgemeinen Einkaufsbedingungen (abrufbar im Internet unter www.knaustabbert.de/einkaufsbedingungen). Für die Bestellung von Werkzeugen und Formen gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Bestellers die nachfolgenden Einkaufsbedingungen für Werkzeuge und Formen.

Entgegenstehende oder von den vorgenannten Einkaufsbedingungen des Bestellers abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt der Besteller nicht an, es sei denn, der Besteller hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten auch dann ausschließlich, wenn er in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt. Die Einkaufsbedingungen für Werkzeuge und Formen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von §§ 310 Abs. 1, 14 BGB.

Ist für die Erfüllung des eigentlichen Liefer-/Leistungsvertrages die Erstellung von Werkzeugen und/oder Formen erforderlich, so ist für die ordnungsgemäße Erstellung der Lieferant verantwortlich.

Die Kostentragung/Zahlungsmodalitäten für die Erstellung der Werkzeuge wird zwischen Besteller und Lieferant gesondert schriftlich vereinbart. Der Besteller behält sich jederzeit eine Überprüfung der Kosten durch eine Wertanalyse vor.

Um Auflagen der Kostenanalyse des Bestellers jederzeit erfüllen zu können, müssen durch den Lieferanten von allen Betriebsmitteln Zeichnungen mit Materialangaben oder - falls dies im Einzelfall nicht möglich ist - Fotografien mit Maßstabsangaben für den Besteller angefertigt werden und diesem jederzeit abrufbar zur Verfügung stehen.

Der Lieferant hat dem Besteller die maximale Herstellungsmenge (Ausbringung) schriftlich mitzuteilen, welche mit den Werkzeugen/Formen in den vorgegebenen Toleranzen geliefert werden kann.

II. Vertragserfüllung

Werkzeuge und Formen sind vom Lieferanten so zu erstellen, dass eine vollständige und einwandfreie Erfüllung des Hauptliefer-/Leistungsvertrages garantiert ist. Die Ausführung hat nach den jeweils geltenden DIN-, ISO- und EURO-Normen, sowie nach den jeweilig geltenden anerkannten Regeln und dem Stand der Technik zu erfolgen.

III. Erstmuster

Vor Beginn der Fertigung mit den Werkzeugen/Formen sind dem Besteller durch den Lieferanten unaufgefordert rechtzeitig Erstmuster zur Begutachtung zur Verfügung zu stellen.

Erst nach schriftlicher Freigabe/Abnahme dieser Erstmuster durch den Besteller kann die Serienfertigung beginnen.

IV. Zeichnungen

Der Lieferant überlässt dem Besteller zwei komplette Zeichensätze für die Werkzeuge/Formen, die jeweils den aktuellen Zustand des Werkzeugs/ der Form wiedergeben und den Lieferanten in die Lage versetzen, die jeweiligen Werkzeuge/Formen nachzubauen zu lassen.

V. Eigentumsübergang, Eigentumsvorbehalt

Werkzeuge und Formen gehen bei schriftlicher Abnahme/Freigabe der Erstmuster und Bezahlung der vereinbarten Werkzeugkosten in das Alleineigentum des Bestellers über. Soweit der Besteller lediglich anteilige Herstellungskosten übernommen hat, geht das Eigentum an Werkzeugen und Formen entsprechend dem, vom Besteller übernommenen Herstellungskostenanteil, in dessen Miteigentum über. Der Lieferant hat insoweit dafür Sorge zu tragen, dass die Werkzeuge/Formen frei von Rechten Dritter sind.

Die Übergabe der Werkzeuge/Formen wird dadurch ersetzt, dass der Besteller dem Lieferanten die Werkzeuge und Formen leihweise zur Herstellung von Teilen für den Besteller zur Verfügung stellt. Der Eigentumsübergang beinhaltet auch den unbeschränkten Übergang aller Nutzungsrechte an allen in Verbindung mit den Werkzeugen/Formen eingebrachten Erfahrungen und Erkenntnisse des Lieferanten, seien sie schutzrechtsfähig oder nicht.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Lieferant den Dritten unverzüglich auf das Eigentum des Bestellers hinzuweisen und den Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Besteller Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann.

An Werkzeugen/Formen behält sich der Besteller das Eigentum vor. Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Lieferanten werden stets für den Besteller vorgenommen. Werden die Werkzeuge/Formen mit anderen, dem Besteller nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

VI. Gewährleistung, Aufbewahrung und Erhaltung

Der Lieferant räumt dem Besteller abweichend von der gesetzlichen Regelung eine Gewährleistung auf alle Werkzeuge und Formen für mindestens 36 Monate ab Abnahme/Freigabe durch den Besteller ein.

Der Lieferant übernimmt die im Eigentum des Bestellers stehenden Werkzeuge/Formen in ein Leih- und Obhutverhältnis. Der Lieferant trägt die Gefahr der Vernichtung, Beschädigung und Entwendung der Werkzeuge allein. Die Anwendbarkeit von § 690 BGB wird ausgeschlossen.

Der Lieferant hat diese Werkzeuge/Formen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns kostenfrei für den Besteller zu verwahren. Dazu gehört während der vereinbarten Laufzeit des Hauptvertrages (techn. Benutzungsdauer) die Wartung, Pflege und Instandhaltung sowie die ggf. anfallende Instandsetzung der Werkzeuge/Formen durch hierfür geschultes Personal.

Etwaige Störfälle hat der Lieferant dem Besteller unverzüglich anzuzeigen.

Sollte während der vereinbarten Laufzeit des Hauptvertrages (technische Benutzungsdauer) eine Erneuerung der Werkzeuge/ Formen erforderlich werden, wird der Lieferant mit dem Besteller vorab die Kostenverteilung vereinbaren.

Der Lieferant wird Instandsetzungsarbeiten oder alle fälligen Erneuerungen der Werkzeuge/Formen so rechtzeitig durchführen, dass die im Hauptvertrag genannten Termine und Abnahmemengen nicht gefährdet sind.

Eventuell gefertigte Neuwerkzeuge/Neuformen gehen als Ersatz der ursprünglichen Werkzeuge/Formen ebenfalls (anteilig) in das Eigentum des Bestellers über. Dies gilt auch bei Veränderungen der Werkzeuge/Formen bezüglich der veränderten oder ersetzten Teile.

Das Leih- und Obhutverhältnis endet automatisch zu dem Zeitpunkt, in dem der Vertrag über die Belieferung mit Teilen, die mit den Werkzeugen/Formen hergestellt werden, endet (in der Regel 10 Jahre nach Ende des Serieneinsatzes der mit den Werkzeugen/Formen gefertigten Artikel).

Der Besteller kann vom Lieferanten verlangen, dass dieser bei Beendigung der Leihe die Werkzeuge/ Formen (samt Zubehör, Ersatzteile, Wartungsunterlagen, Werkzeugkonstruktionszeichnungen und dergleichen) an den Besteller oder an einen vom Besteller benannten Dritten herausgibt. Anstelle der Herausgabe kann der Besteller entweder verlangen, dass der Lieferant die Werkzeuge/Formen weiterhin für den Besteller verwahrt (mit der Verpflichtung, sie in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten) oder, dass der Lieferant die Werkzeuge/Formen auf eigene Kosten unbrauchbar macht (verschrottet).

VII. Versicherung

Der Lieferant wird die Werkzeuge/Formen auf seine Kosten zum Wiederbeschaffungswert gegen Verschlechterung und Untergang, insbesondere gegen die Gefahren Feuer-, Leitungswasser, Sturm/Hagel und Diebstahl, zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant dem Besteller schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; der Besteller nimmt die Abtretung hiermit an.

VIII. Fremdnutzung

Der Lieferant darf die im (Mit-)Eigentum des Bestellers stehenden Werkzeuge nur zur Erfüllung von Aufträgen/Bestellungen des Bestellers nutzen.

Eine Nutzung für/durch Dritte, eine Weitergabe der Werkzeuge/Formen durch den Lieferanten an Dritte oder der Nachbau ist ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht gestattet.

IX. Kennzeichnung

Der Lieferant hat die Werkzeuge/Formen unverzüglich nach Eigentumsübergang so zu kennzeichnen, dass jederzeit die Eigentumsverhältnisse eindeutig erkennbar sind. Die Kennzeichnung muss deutlich sichtbar und unlösbar, z.B. durch Gravur, erfolgen. Der Besteller ist berechtigt, dem Lieferanten Vorgaben hinsichtlich Art und Weise sowie Inhalt der Kennzeichnung zu machen.

Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller auf Aufforderung die Kennzeichnung in geeigneter Form, beispielsweise durch die Übermittlung von Fotos, nachzuweisen.

Die Verpflichtung zur Kennzeichnung von Werkzeugen/Formen gilt auch rückwirkend für bereits vor Inkrafttreten dieser Einkaufsbedingungen beim Lieferanten befindliche, im Eigentum des Bestellers stehende, Werkzeuge/Formen.

Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eigentumsübergang nach, so ist der Besteller berechtigt, die Kennzeichnung auf Kosten des Lieferanten selber vorzunehmen und zu diesem Zweck das Betriebsgelände des Lieferanten/Herstellers zu betreten.

X. Bestandskontrolle

Der Besteller behält sich das Recht vor, die Werkzeuge/Formen jederzeit innerhalb der normalen Betriebszeiten beim Lieferanten zu besichtigen bzw. zu untersuchen.

Der Lieferant wird jeweils zum Jahresende eine Bestandsliste der bei ihm befindlichen Werkzeuge/Formen aus dem (Mit-)Eigentum des Bestellers an diesen übermitteln.

XI. Ersatzteilversorgung

Der Lieferant hat nach Auslauf des Serienbedarfes für mindestens zehn Jahre die Ersatzteilversorgung zu gewährleisten.

XII. Aushändigung der Werkzeuge

Der Besteller ist berechtigt, die in seinem Eigentum stehenden Werkzeuge/Formen jederzeit ohne Begründung, entschädigungslos, vom Lieferanten herauszuverlangen. Der Lieferant ist in diesem Falle verpflichtet, die Werkzeuge/Formen herauszugeben.

Der Lieferant wird die Werkzeuge/Formen insbesondere in folgenden Fällen herausverlangen:

- Ende der vereinbarten Laufzeit des Hauptliefervertrages,
- drohender Eintritt eines Lieferverzugs, der im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt,
- Abweichen einer Lieferung in Bezug auf die bestellte Qualität oder von den genehmigten Ausfallmustern,
- Preisforderungen des Lieferanten, die über denen des vergleichbaren Wettbewerbes liegen, oder bei solchen Preiserhöhungen, die mit einer allgemeinen tarif- und Materialkostensteigerung nicht begründet werden können.

- e) Zahlungseinstellungen, Vergleichsverfahrens- und Konkursöffnungsantrag des Lieferanten,
 - f) Geschäftsaufgabe des Lieferanten, Änderung in der Geschäftsführung oder an den Beteiligungsverhältnissen am Unternehmen des Lieferanten,
 - g) Wechsel des Lieferanten,
 - h) Übernahme eines bisher beim Lieferanten bestellten Artikels in Eigenfertigung durch den Besteller, oder
 - i) Auslauf des Serienbedarfs der bestellten Teile.
- Verlangt der Besteller die Werkzeuge /Formen vom Lieferanten heraus, so hat der Lieferant die Werkzeuge/Formen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen zur Abholung durch den Besteller bereitzustellen und dies dem Besteller vorab schriftlich anzuzeigen.

XIII. Erwerb des Volleigentums durch den Besteller

Haben Besteller und Lieferant gemeinsam Werkzeuge/Formen in der Weise angeschafft, dass Besteller und Lieferant jeweils anteilig die Anschaffungskosten bezahlt haben und besteht daher im entsprechenden Verhältnis Miteigentum von Besteller und Lieferant an den Werkzeugen/Formen, so ist der Besteller jederzeit berechtigt, den Eigentumsanteil des Lieferanten zum Restbuchwert (anteilige, vom Lieferanten bezahlte, Anschaffungskosten abzüglich AfA) von diesem zu erwerben und damit alleiniges Eigentum zu erlangen.

XIV. Sonstiges

Diese Bedingungen für Werkzeuge und Formen sind stets im Zusammenhang mit der Hauptbestellung für Lieferungen/Leistungen und den dort vereinbarten Bedingungen zu sehen.
Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.